

# Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiss“ Malberg 1934 e.V.



Satzung der Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiss“ Malberg 1934 e.V.

## 1. ABSCHNITT: Wesen, Zweck und Aufgaben

### § 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Die Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiss“ Malberg wurde am 21.02.1934 gegründet und trägt den Namen „KARNEVALSGESELLSCHAFT „ROT-WEISS“ 1934 MALBERG.

(2) Sitz des Vereins ist in 57629 Malberg.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des karnevalistischen Brauchtums.

(5) Um diesen Zweck zu erreichen, führt der Verein jahrelange Traditionen Malberger Karnevalsgeschichte unter heutigen Gesichtspunkten fort.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von:

1. Karnevalssitzungen
2. Prinzenproklamationen
3. Karnevalsumzügen
4. Austragung einer jährlichen Zugparty
5. Ausübung des Kinderkarnevals
6. Austragung einer jährlichen Altweiberfeier
7. Nachwuchsförderung
8. Freundschaftstreffen
9. Austragungen von Aktiventagen
10. Austragung des Aktivenabschlusses
11. sonstige karnevalistischen Veranstaltungen

(6) Sie ist Mitglied im Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V. Sitz Koblenz (RKK).

(7) Die Karnevalsgesellschaft „Rot-Weiss“ 1934 Malberg ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

## § 2 Ziele des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Vereinsvermögen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Rosenheim/Malberg e.V.

## **2. ABSCHNITT: Mitglieder**

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Gesellschaft werden.

(2) Der Gesellschaft gehören an:

- (a) aktive Mitglieder
- (b) passive Mitglieder
- (c) fördernde Mitglieder
- (d) Ehrenmitglieder

(3) Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, den Verein bei all seinen Veranstaltungen durch persönlichen Einsatz zu unterstützen.

(4) Die passiven Mitglieder unterstützen den Verein durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

(5) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Aufgaben der Gesellschaft ideell oder materiell fördern.

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

(7) Antrag auf Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich bei jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden.

(8) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

(9) Neben der Einzelmitgliedschaft haben die Mitglieder die Möglichkeit eine Familienmitgliedschaft anzunehmen. Hierfür gilt eine gesonderte Beitragsordnung.

## § 5 Austritt aus der Gesellschaft

(1) Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem Mitglied frei. Er ist durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand anzuzeigen. Er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entsprechenden Rechte.

## § 6 Ausschluss

(1) In besonders schweren Fällen kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar:

- a. bei groben Verstoß gegen Zwecke des Vereins und gegen die Satzung,
- b. bei schwerer Schädigung des Ansehens der Gesellschaft.

Der Ausschluss kann nur vom Vorstand beschlossen werden, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich, von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, zugestellt werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht:

- (a) Nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.
- (b) An den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und aktiv mitzugestalten.
- (c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag für jedes Mitglied beträgt im Jahr 15 Euro und kann durch Beschluss der Mitgliedsversammlung geändert werden. Der Beitrag wird jährlich erhoben, durch die Kassierer eingeholt oder mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) Der Familienmitgliedsbeitrag beträgt 25 €.

(4) Kinder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr werden im Familienmitgliedsbeitrag miteinbezogen.

### 3. ABSCHNITT: Organe der Gesellschaft, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten.

#### § 9 Organe

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt mittels schriftlichen Aushängen an öffentlichen Stellen der Ortsgemeinde Malberg und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gebhardshain und im Lokalteil der Rhein – Zeitung.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - (a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern
  - (b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner Mitglieder, sowie der Kassenprüfer
  - (c) Totenehrung
  - (d) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebaren
  - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - (f) Entlastung des Vorstandes
  - (g) Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen
  - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - (i) Auflösung der Gesellschaft
  - (j) Beschlüsse zur Änderung der Satzung
  - (k) Auflösung des Vorstandes oder Ablösung eines Vorstandsmitglieds mit absoluter Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.
  - (l) Abstimmung über die Auflösung des Vereins in der von §19 vorgesehenen Weise.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Verfasser und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.

#### § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Teil und einem erweiterten Teil:

Der geschäftsführende Teil besteht aus:

- (a) dem Vorsitzendem / der Vorsitzenden
- (b) dem / der stellvertretendem Vorsitzenden
- (c) dem / der Schatzmeister / -in
- (d) dem / der 1. Geschäftsführer / -in
- (e) dem / der 2. Geschäftsführer / -in
- (f) dem / der 2. Schatzmeister / -in

Der erweiterte Teil besteht aus:

- (a) dem / der Chronist / -in
- (b) bis zu 3 Kassiererinnen bzw. Kassierern
- (c) dem/der Pressewart/-in
- (d) den Beisitzerinnen und Besitzern
- (e) einem Zugorganisationskomitee
- (f) dem / der Tanzmeister / -in
- (g) dem / der Sitzungspräsidenten / Sitzungspräsidentin
- (h) dem / der stellvertretenden Sitzungspräsidenten / -in

(2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Entfällt

## §12 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands:

- (a) 1. Vorsitzender: Der erste Vorsitzende ist der Vertreter des Vereins in der Öffentlichkeit, bei Behörden, bei örtlichen Veranstaltungen und des Vorstands. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.
- (b) 2. Vorsitzender: Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden und vertritt ihn bei einer Verhinderung.
- (c) 1. Geschäftsführer/-in: Der/die Geschäftsführer/-in führt die Korrespondenz mit Verwaltungen, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihm obliegt auch die Führung von Protokollen und der allgemeine Schriftverkehr des Vereins, z. B. Einladungen u.s.w.
- (d) 2. Geschäftsführer/-in: Der/die zweite Geschäftsführer/-in unterstützt den/die erste/n Geschäftsführer/-in und vertritt ihn/sie bei einer Verhinderung.
- (e) Schatzmeister: Für die gesamten Kassenangelegenheiten ist der Schatzmeister verantwortlich. Ihm obliegt die Kassenbuchführung, die Führung der Mitgliederkartei und –Listen, zudem die Versendung von Rechnungen und Mahnungen etc.
- (f) 2. Schatzmeister: Der 2. Schatzmeister vertritt und unterstützt den Schatzmeister bei allen anfallenden Aufgaben und vertritt diesen im Falle einer Verhinderung.

(3) Aufgaben des erweiterten Vorstands:

- (a) Geschäftsführender Vorstand: Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gehen aus § 12 Abs.2 hervor.
- (b) Chronist/-in: Dem/der Chronisten/-in obliegt die Führung der Vereinschronik.
- (c) Kassierer: Die Kassierer sind zur Entlastung des Schatzmeisters bestellt und verantwortlich für die Beitragserhebung der Mitgliedsbeiträge.
- (d) Pressewart/-in: Dem/der Pressewart/-in obliegt die Korrespondenz mit der regionalen Presse und die weitere Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- (e) Zugorganisationskomitee: Das Zugorganisationskomitee plant die Durchführung des jährlich stattfindenden Karnevalssumzuges.
- (f) Den Beisitzerinnen und Beisitzern können besondere Aufgaben im Vorstand übertragen werden.
- (g) Tanzmeister/in: Die Tanzmeisterin ist Vertreterin der Tanzgruppe und Prinzengarde im Vorstand und vertritt deren Anliegen. Zudem kann sie für weitere Aufgaben im Vorstand herangezogen werden.
- (h) Sitzungspräsident/-in: dem/der Sitzungspräsidenten/-in obliegt die Zusammenstellung und Leitung sowie Präsentation jeder öffentlichen Veranstaltung, Ordensverleihung und dergleichen.
- (i) Stellvertretende/r Sitzungspräsident/-in: Der/die stellvertretende Sitzungspräsident/-in unterstützt den/die Sitzungspräsidenten/-in bei seinen/ihren Aufgaben und vertritt ihn/sie bei einer Verhinderung.

(4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Verträge werden durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet. Ebenso werden wichtige Beschlüsse von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands ausgeführt.

(7) Über die Ausgaben des Vereins entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### §13 Kassenprüfer

(1) Eine Kassenprüfung findet jährlich und zwar nach der Karnevalssession statt.

(2) Kassenberichte werden dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

(3) Werden bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, darf dem Vorstand keine Entlastung erteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass bei Unregelmäßigkeiten die Entlastung nur für den/die Schatzmeister/in und/ oder die Kassierer verweigert wird.

(4) Die Kassenprüfer müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

§14  
Tanzgruppe und Prinzensgarde

(1) Die Mitglieder der Tanzgruppe und der Prinzensgarde verpflichten sich Mitglieder der Gesellschaft zu werden, sofern sie es noch nicht sind.

§15  
Elferrat

(1) Die Mitglieder des Elferrates verpflichten sich Mitglieder der Gesellschaft zu werden, sofern sie es noch nicht sind.

§16  
Gedönsrat

(1) Die Mitglieder des Gedönsrates verpflichten sich Mitglieder der Gesellschaft zu werden, sofern sie es noch nicht sind.

§17  
Wahlen

(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist möglich.

§18  
Prinz/ Prinzessin oder Dreigestirn

(1) Der Prinz, die Prinzessin oder das Dreigestirn werden jedes Jahr neu bestimmt. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Bewerben für dieses Amt kann sich jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der / die vom Vorstand bestimmten Tollitäten sind die Symbol-Figuren des Karnevals und repräsentieren den Malberger Karneval während der närrischen Session.

(3) Die Rechten und Pflichten der Tollitäten regelt die Regentenverordnung in ihrer aktuellen Fassung

§19  
Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedarf der absoluten Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Gesamtmitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.

(2) Das, nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vereinsvermögen wird dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Rosenheim/Malberg e.V. übergeben.

§20  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Malberg, den 27. Oktober 2023

---

Katharina Diekert  
1. Vorsitzende

---

Tobias Mockenhaupt  
2. Vorsitzender

---

Sebastian Becker  
1. Geschäftsführer

---

Nadine Schlösser  
Schatzmeisterin

---

Alexander Grüneberg  
2. Schatzmeister

---

Andreas Becker  
2. Geschäftsführer